

Geheimhaltungsvereinbarung

zwischen

und

1. Zweck

Die Vertragsparteien wollen

2. Inhalt

Der Informationsaustausch betrifft das entwickelte Konzept des Funktionsmusters sowie die zu entwickelnden Prototypen, die potenziell darin verwendeten Komponenten und alle damit in Zusammenhang stehenden technischen Daten und Spezifikationen, ebenso die Designstudie bis hin zu Markt- und Kundendaten.

3. Kennzeichnung

Geheimzuhaltende Informationen, Dokumente einschließlich maschinenlesbarer Informationen und Dokumente, Software, Gegenstände und sonstige Materialien werden von der offenbarenden Vertragspartei schriftlich bezeichnet - fortan: geheim zu haltende Informationen. Die schriftliche Bezeichnung erfolgt durch einen unmissverständlichen Vertraulichkeitsvermerk wie *confidential*, *vertraulich*, *firmenvertraulich* o. ä.

4. Verpflichtung zur Vertraulichkeit

Alle geheim zuhaltenden Informationen, die eine Vertragspartei der anderen zugänglich gemacht hat, sind vor Dritten geheim zuhalten. Eine Weitergabe der erhaltenen geheim zuhaltenden Informationen an einen Dritten ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der anderen Vertragspartei zulässig.

Jede Vertragspartei verpflichtet sich darüber hinaus zu folgendem:

Geheim zuhaltende Informationen der jeweils anderen Vertragspartei nicht für andere als die genannten Zwecke zu verwenden,

Gegenstände der jeweils anderen Vertragspartei nicht nachzubauen oder Dritte hiermit zu beauftragen oder für andere als die in genannten Zwecke zu verwenden,

gegebenenfalls zur Verfügung gestellte Software sowie die dazugehörigen Unterlagen nicht zu analysieren, dekodieren und/oder duplizieren oder Dritte hiermit zu beauftragen oder für andere als die genannten Zwecke zu verwenden.

5. Ausnahmen

Ausgenommen von der Geheimhaltungspflicht sind

- a) Informationen, Dokumente einschließlich maschinenlesbarer Informationen und Dokumente, Software, Gegenstände und sonstige Materialien (Informationen) die öffentlich bekannt sind oder ohne Verletzung dieser Geheimhaltungsvereinbarung bekannt werden;
- b) Informationen, die eine Vertragspartei vor Abschluss dieser Geheimhaltungsvereinbarung bereits rechtmäßig besaß, jedoch nicht von der anderen Vertragspartei erhalten hat;
- c) Informationen, die eine Vertragspartei nach Abschluss dieser Geheimhaltungsvereinbarung von dritter Seite, ohne dass diese wieder ihrerseits gegen eine Geheimhaltungsvereinbarung verstieß, erhielt;
- d) Informationen, deren Offenlegung aufgrund von Gesetz und/oder Recht verlangt wird;
- e) Informationen, die vom Informationsempfänger ausweislich seiner schriftlichen Auszeichnungen unabhängig erworben oder entwickelt wurden.

Das Vorliegen einer der vorgenannten Ausnahmen ist vor der Nutzung oder Veröffentlichung der Informationen nachzuweisen. Gleichwohl ist jede Vertragspartei verpflichtet, die Nutzung der Informationen durch eine andere Vertragspartei gegenüber Dritten geheim zuhalten. Konnte im Fall e) aus tatsächlichen Gründen eine vorherige Abstimmung mit der jeweils anderen Vertragspartei nicht erfolgen, so ist der Nachweis des unabhängigen Erwerbs oder der unabhängigen Entwicklung unverzüglich nachzuholen.

6. Weitergabe an Mitarbeiter

Jede Vertragspartei wird die geheim zuhaltenden Informationen Mitarbeitern nur insoweit zugänglich machen, das diese sie zur Erfüllung des in Ziffer 1 festgelegten Zweckes benötigen. Dabei wird sie sicherstellen, dass diese Mitarbeiter ebenso zur Geheimhaltung verpflichtet sind, und zwar über das Ende ihrer jeweiligen Beschäftigungsverhältnisse hinaus.

7. Sorgfaltspflicht

Jede Vertragspartei gewährleistet hinsichtlich der von der anderen Vertragspartei zur Verfügung gestellten geheim zuhaltenden Informationen folgendes:

Verwahrung unter Verschluss.

Vervielfältigung, auch auszugsweise, ist ohne Genehmigung der offenbarenden Vertragspartei nicht

gestattet. Die Vertragsparteien werden die Vervielfältigung genehmigen, soweit diese zur Erfüllung des in Ziffer 1 festgelegten Zweckes erforderlich ist.

Der Verlust von geheim zuhaltenden Informationen muss der offenbarenden Vertragspartei unverzüglich schriftlich angezeigt werden. Dies gilt auch für Verluste aufgrund von Raub, Einbruch, Diebstahl o. ä.

8. Rückgabe von Unterlagen

Jede Vertragspartei ist jederzeit berechtigt und nach einer schriftlichen Aufforderung der jeweils anderen Vertragspartei verpflichtet, unverzüglich sämtliche erlangten Informationen, Dokumente einschließlich maschinenlesbarer Informationen und Dokumente, Software, Gegenstände und sonstige Materialien einschließlich hiervon gefertigter Kopien und/oder nachgebauter Gegenstände mit Vollständigkeitsversicherung an die andere Vertragspartei herauszugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nicht.

9. Keine Lizenzgewährung

Die Vertragsparteien gewähren sich gegenseitig oder ihren verbundenen Unternehmen durch diese Vereinbarung keine Lizenzen an Schutzrechten, die sie besitzen oder in Zukunft erwerben werden. Eine solche Lizenz kann auch nicht aus der Übergabe von jedweden Informationen, Dokumenten einschließlich maschinenlesbarer Informationen und Dokumenten, Software, Gegenständen und sonstige Materialien an die jeweils andere Vertragspartei abgeleitet werden.

Jede Vertragspartei behält sich vor, Schutzrechtsanmeldungen zu den von ihr zugänglich gemachten Informationen, Dokumenten einschließlich maschinenlesbarer Informationen und Dokumenten, Software, Gegenständen und sonstige Materialien einzureichen und die Rechte aus den sich daraus ergebenden Schutzrechten zu nutzen.

10. Vertragsstrafe

Bei Verstoß gegen eine der genannten Bestimmungen verpflichtet sich die verletzende Vertragspartei zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von EUR (in Worten: Euro) in jedem Einzelfall. Die Zahlung der Vertragsstrafe entbindet die verletzende Vertragspartei nicht von der weitergehenden Verpflichtung zum Ersatz des durch die Vertragsverletzung verursachten darüber hinausgehenden Schadens sowie möglicher Folgeschäden, wobei die Vertragsstrafe hierauf jedoch als Mindestschaden anzurechnen ist.

11. Dauer

Diese Vereinbarung gilt zeitlich unbeschränkt, gerechnet vom Datum der Unterzeichnung durch beide Vertragspartner.

12. Rechtswahl

Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

13. Gerichtsstand

Es gilt der gesetzliche Gerichtsstand.

14. Schriftform

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Schriftform ist durch die Verwendung von E-Mails nicht gewahrt.

15. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner werden in diesem Fall eine Vereinbarung treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der Bestimmung in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt; dies gilt sinngemäß im Falle einer Vertragslücke.

_____, den _____

_____, den _____
